



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1922**

469 (11.10.1922) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-205880](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-205880)

# Mannheimer General-Anzeiger

## Badische Neueste Nachrichten

Bezugspreise: In Mannheim und Umgebung monatlich ...

Anzeigenpreise: Bei Voranmeldung die Nr. 10. 11. 12. ...

Beilagen: Der Sport vom Sonntag. Aus der Welt der Technik. Gesetz und Recht. Aus Zeit und Leben mit Mannheimer Frauen-Zeitung und Mannheimer Musik-Zeitung.

### Immer wieder Reparationsfragen

Wie es scheint, haben die Franzosen im Orient jetzt soviel Luft bekommen, daß sie sich wieder ihrer Lieblingsbeschäftigung, der Reparationsfrage, zuwenden können, ohne dabei von England besonders behindert zu werden.

#### Meinung Brabburns

Daß die Reparationskommission nicht wie anfangs geplant, den November abwarten würde, um Maßnahmen gegen den Bankrott Deutschlands zu treffen, Brabburn will beantragen, daß Deutschland bis Ende 1923 von allen Barzahlungen befreit werde.

Um diese für die Franzosen peinliche Lösung möglichst zu verhindern, hat der bisherige Vertreter und Vorsitzende der Reparationskommission, Dubois, Pressevertretern gegenüber erklärt, daß er sich über die Veröffentlichungen des Staatssekretärs Schöndorfer über die bisher von Deutschland gemachten Bar- und Sachleistungen (auf die sich auch Brabburn stützt, Schriftl.) noch kein Urteil habe bilden können.

Es ist nicht gerade sehr schmeichelhaft für Dubois, sich ein Urteil über eine solche Veröffentlichung zu erlauben, deren Inhalt und Unterlagen er noch gar nicht kennt.

Anders Löne schlägt der neue Vorsitzende, Barthou, an, er solle zu einem Vertreter des „Journal“, die deutsche Presse habe Unrecht zu glauben, er sei dazu da, um Zwangsmaßnahmen vorzuschlagen.

Das sind offensichtlich zunächst vorläufige eingeschlagene Kräfte. Der Reparationsfrage, die angesichts der weipolitischen Ereignisse im Nahen Osten etwas in den Hintergrund getreten war, kommt daher leider wieder stärkeres Interesse zu.

### Die Konferenz von Mudania

Berlin, 11. Okt. Die Verhandlungen von Mudania haben gestern zu einem Abschluß geführt. Nachdem noch im Laufe des Vortages vorwiegend anlässlich einer Zusammenkunft französischer und italienischer Generale mit Ismed Pascha sich letzterer unangenehm zeigte und besonders von der Unwissenheit der alliierten Kommissionsmitglieder in Thrazien durchaus nichts wissen wollte, fand am Montagabend 8 Uhr die eigentliche Zusammenkunft statt, an der auch General Harrington wieder teilnahm.

#### Thronerzicht des Sultans

Berlin, 11. Okt. (Von unserem Berliner Büro.) Die „Kronung“ des Sultans Mehmed VI. seinen endgültigen Thronerzicht angeboten habe.

Athen, 11. Okt. Nach einem Beschluß des Ministerrats werden die Wahlen erst nach der Regelung der nationalen Fragen stattfinden.

### Der Smeets-Skandal

Die Note der Interalliierten Rheinlandkommission, in der sie die Vollstreckung des Urteils gegen Smeets verbietet, ist in Berlin eingetroffen. Der Beschluß der Rheinlandkommission wird danach damit begründet, daß die von den deutschen Justizbehörden unabhängigen Strafvorgänge größtenteils auf „winzige Nichtigkeiten“ zurückzuführen seien, und sie nicht durchzuführen worden wären, wenn nicht die Persönlichkeit des Smeets und der von ihm betriebene Freisinn gegen die preußische Regierung während des Waffenstillstands brüskiert worden wäre.

Von amtlicher Seite wird zu der Note der Rheinlandkommission erklärt: „Die deutsche Regierung ist auf das äußerste über die Note der Interalliierten Rheinlandkommission bestürzt. Die Beleidigungen, die Smeets in der „Rheinischen Republik“ ausgesprochen hat, sind nicht „winzig und nichtig“, sondern von außerordentlicher Schwere. Smeets nannte den Reichspräsidenten in der „Rheinischen Republik“ den arabischen Blahhalter der Hohenzollern, einen Smotling- und Brinkschenderer, den würdigen Vertreter der deutschen Schieberrepublik und bezichtigte ihn in trivialer Weise schwerer Vergehen, ohne auch nur den Schatten eines Beweises erbringen zu können.“

### Der Rathenau-Mordprozess

(Von unserm Sonderberichterstatter)

8. Verhandlungstag.

§ Leipzg, 11. Oktober.

Bevor in der heutigen Vernehmung des Zeugen Brüdigan fortgesetzt wurde, kam der Vorsitzende nochmals auf die Kofferaffäre zurück. Der Angeklagte Pfennig erklärte auf die Frage des Oberreichsanwalts, daß die Person, die am 25. Juni zu ihm nach Schwerin gekommen ist, sich nicht im Sitzungssaal befindet und daß sie ihm nur flüchtig bekannt sei.

#### Vernehmung des Brüdigan

leitete der Oberreichsanwalt mit, daß er zu der Angelegenheit des Zeugen den Frankfurter Polizeipräsidenten Ehrler, die beiden Redakteure der „Volksstimme“ in Frankfurt (Main) und einen Polizeikommissar als Zeugen geladen habe. Der Verteidiger Illigius beantragte die Ladung des Direktors der Irrenanstalt bei Würzburg, in der Brüdigan zwei Jahre interniert war. Der Direktor soll als Sachverständiger darüber ausfallen, daß Brüdigan ein pathologischer Lügner ist. Ferner beantragt die Verteidigung die Ladung des Kapitänsleutnants A. Hoffmann als Zeugen. Auf die Mitteilung des Vorsitzenden, daß Kapitänsleutnant Hoffmann, der verhaftet war, die Aussagen des Zeugen bestritten, erklärte der Verteidiger, er habe gestern demerkt, daß die Aussagen des Zeugen Brüdigan auf einen Teil des Berichtshofes Eindruck gemacht hätten und daß er deshalb auf eine Gegenüberstellung des Zeugen Hoffmann mit Brüdigan großen Wert lege.

Ueber die Persönlichkeit des Zeugen gab die Vernehmung der Strafrichter und des Fürsorgegerichts Auskunft. Brüdigan mußte in Fürsorgeerziehung gegeben werden, weil er aus der Schule entliefe, arbeitsfleh und träge war. Rinder harnisierte und einen Antirromorein gründete, die Schule nicht besuchte und sich schließlich an einem schweren Einbruchdiebstahl beteiligte. Da er in der Fürsorgeanstalt gegen die anderen Zöglinge sehr aggressiv wurde, kam er etwa zwei Jahre in die Irrenanstalt. Die Strafrichter weisen eine lange Reihe von Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre auf, wegen

schweren Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Beleidigung und Mord.

Der Verteidiger Dr. Buch stellte fest, daß auf Grund der Mitteilungen Brüdigans an die Redaktion der „Volksstimme“ über die Organisation C der Reichstagsabgeordnete Weis am 26. Juli im Reichstag seine bekannte Rede über die Organisation gehalten hat. Der Zeuge erklärte, daß ihm das bekannt sei. Der Verteidiger teilte dann aus einem Artikel der Frankfurter „Volksstimme“ mit, daß Brüdigan Auftrag erhalten habe, das Geld, das er von der Organisation C erhalten habe, an einer bestimmten Stelle zu deponieren, daß er dies aber nicht getan habe, sodas ihm in dem Artikel der „Vorwurf“ der Unterschlagung gemacht wird. Davon will der Zeuge ebenso wenig etwas wissen, wie von der Mitteilung in dem betreffenden Artikel der „Volksstimme“, daß er auch den Franzosen in Höchst Spikeldien geleistet habe. Ferner stellte der Verteidiger Dr. Buch fest, daß Scheidemann es abgelehnt habe, den Zeugen zu empfangen, weil er ihn für einen nicht erlöblichen Menschen hielt, und daß Brüdigan mit Entzweiung eine ihm von einem Sozialdemokraten angebotene Arbeitsgelegenheit abgelehnt habe. Ferner wurde festgestellt, daß der Zeuge das Geld, das er von Illigius erhalten hat, mit seiner Frau im Harz auf einem Urlaub durchgebracht hat und daß sein Bruder, ebenso wie der Zeuge Epileptiker. Wenn unangenehme Fragen an den Zeugen gestellt wurden, war er sehr mokant und gab freche Antworten. Der Vorsitzende ließ ihm dabei, mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Zeugen, ziemlich große Freiheit, griff aber schließlich ein und erklärte, daß der Zeuge, seine Aussagen machen müsse, auch ohne jemand zu beleidigen.

Sehr interessant gestaltete sich die Gegenüberstellung der Angeklagten Illigius und Vaas mit dem Zeugen Brüdigan, der durch die bestimmten Erklärungen Illigius, daß die meisten Aussagen des Zeugen erlogen seien, und durch die Aussagen der Verteidigung Vaas aufzufrauen wurde und sich dann bei der Konfrontation mit Illigius in Widersprüche mit seinen früheren Aussagen, vor allem über die drei großen Unbekannten verwickelte, mit denen er angeblich in Berlin zusammengetroffen sein will.

Der Schweizer Nationalrat bewilligt einen Kredit von 50 Millionen Franken zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

### Noten am Rande

Die schwere Niederlage, die sich England mit seiner Politik im Nahen Orient geholt hat, scheint auch innerpolitische Folgen von weittragender Bedeutung nach sich ziehen zu wollen. Schon vor etwa einem Jahre schien es zweifelhaft, ob Lloyd George nach der in Aussicht genommenen Neuwahl des Parlaments noch weiter an der Spitze der britischen Politik werden bleiben können. Die an sich unvollständige, aus Kriegsjahren geborene Koalition zwischen Konservativen und Liberalen mußte unter dem Zwang der Verhältnisse der Auflösung entgegen gehen je weiter man sich vom Kriege entfernte, und schon damals ließ das neuerliche Heroortreten von Asquith erkennen, daß man sich auf eine Neuordnung der Dinge einrichtete. Da kam unerwarteterweise die Zustimmung des Kampfes zwischen Griechenland und der Türkei in Kleinasien dazu, die auch zu einer Zustimmung der Gegenparteien der bereits in der Reparationsfrage uneinigten alliierten Hauptmächte England und Frankreich führte. Nun, da Englands Willensvollstrecker und Beauftragter Griechenland den von Frankreich gestützten und geförderten Türken endgültig unterlegen ist, und da Englands Ansehen einen sehr starken Stoß erlitten hat, muß Lloyd George für seine Politik in einer Neuwahl des Parlaments vor dem Volke Rechenschaft ablegen.

Unzweifelhaft war es ein hohes und gewagtes Spiel, das der Venter der britischen Politik mit seinem zuletzt unerschütterlichen Eingreifen in Kleinasien begonnen hatte. Es möge dahingestellt bleiben, ob ihm im Stillen nicht doch der Gebante leitete, noch einmal an der Hand auswärtiger Bewältigungen die gewaltige Machtstellung, die er während des Krieges erhalten hatte, in seiner Person zu vereinen und dann, nach glücklicher Lösung auch dieser Krisis, als Retter des Vaterlandes von der Bühne abzutreten. Jedenfalls ist ihm auch von bestimmter Seite mehrfach der Wunsch nach Befriedigung seines persönlichen Ehrgeizes vorgehalten worden. Jetzt ist mit dem Spiel auch der Einsatz verloren und es treten von allen Seiten an Lloyd George unerbittliche Forderungen heran, entweder sein Amt niederzulegen und andern Platz zu machen, oder die bereits oft verschobene Neuwahl vorzunehmen.

Voraussetzungen wird dieses der Fall sein und dann wird sich der Wahlkampf in der Hauptsache darum drehen, ob Lloyd George noch weiter die Geschicke Englands lenken soll oder nicht. Für den unwahrscheinlicheren Fall, daß er noch vor einer Neuwahl des Parlaments abtreten sollte, würde wohl in erster Linie, zum mindesten als Minister des Auswärtigen Lord Curzon in Frage kommen, der bereits seit längerer Zeit ein stiller Widersacher Lloyd Georges war und in Orientfragen andere Auffassungen vertrat als der Ministerpräsident. Ihm steht zurzeit der Vorzug zur Seite, daß er die weniger scharfe Achtung vertretet hat und dadurch in der Lage war, in Paris zu vermitteln; aber auch er hat es nicht vermocht, die Niederlage auszugleichen, die sich England in Kleinasien und Konstantinopel geholt hat. Durch die uneheliche Art und Weise, wie Lloyd George Griechenland nach dessen plötzlichen Fall behandelt hat, ist das moralische Ansehen Englands in der Welt auch nicht gerade gehoben worden, was freilich für englische Staatsmänner noch nie ins Bewußtsein gefallen ist.

Der Reichsverkehrsminister hat eine herbe Enttäuschung erlitten, über die er in einem Erlaß an den Hauptbetrieblen seiner Verwaltung klagt. Die Eisenbahner schienen so eifrige Republikaner zu sein, die dem Schzuge der Republik sogar ihre Arbeit opferten, lieber alles stehen und liegen ließen, nur um sich an staatsverhätenden Demonstrationen beteiligen zu können, und nun wußt Gröner berichten, daß nach Angaben verschiedener Reichsbehörden sich nur ein Drittel und noch weniger der zu den Demonstrationen beurlaubten Bediensteten auch tatsächlich an ihnen beteiligt hat! Bei der Empfangnahme von Lohn und Gehalt für die also erzwungene Freizeitarbeit waren aber alle zugegen! Bei Beurteilung künftiger Urlaubsanträge zur Beteiligung an „Demonstrationen, die den Schzuge der Republik bezwecken“, sollen diese Feststellungen „nicht unberücksichtigt“ bleiben.

Dieser Erlaß des Reichsverkehrsministers wirkt ein großes Schlaglicht auf die Art und Weise, wie heutzutage politische Erregungen egoistisch zur Erlangung kleiner Privatvorrechte ausgenutzt werden. Die einzige Demonstration, die dem Schzuge der Republik in Wahrheit dienen würde, wäre die einer Arbeitslosigkeit! Bequemer ist es freilich, statt mit Arbeit mit Arbeitslosigkeit zu demonstrieren und sich für die Bezeugung seiner Gefinnungsmöglichkeit noch Lohn oder Gehalt zahlen zu lassen. Ein derartiges Verhalten beweist, daß die Betreffenden nicht gewillt sind, für ihre politische oder staatsbürgerliche Ueberzeugung Opfer zu bringen. Eine Demonstration mit Bezahlung versteht den einzigen Zweck, den sie haben kann, nämlich den Eindruck zu machen. Es war daher ein Fehler der Regierung, zur Teilnahme an Demonstrationen einen bezahlten Urlaub zu erteilen, zumal das Defizit der Reichsbetriebe ohnehin zur Sparsamkeit an allen Ecken und Enden mahnt. Die Inanspruchnahme eines bezahlten Urlaubs für Demonstrationen zwecks, ohne sich an der Kundgebung zu beteiligen, stellt aber einen glatten Betrug dar, der den Reichsverkehrsminister über die Qualität seiner „Schützer der Republik“ wohl in geeigneter Weise aufklärt.

Wir hätten freilich gewünscht, daß Herr Gröner aus diesen staatsbürgerlichen Vorkommnissen nicht nur Folgerungen für zukünftige Urlaubsanträge gezogen, sondern wenigstens in einigen, besonders trassen Beschwindelungsfällen, disziplinarische Maßnahmen ergriffen hätte.

Die Filmoberprüfstelle hat, wie bereits gemeldet, eine Entscheidung getroffen, deren Begründung recht merkwürdig anmutet und vor allen Dingen sehr unvollständig ist. Es handelt sich um einen Film, den eine Königsberger Filmgesellschaft hat aufnehmen lassen und der die Bezeichnung trägt: „Djurgens und sein Hindenburg“. Die Filmprüfstelle Berlin hatte Ende August dem Bildstreifen zur Aufführung freigegeben, und dagegen ist Beschwerde eingelegt worden — von wem wird in der amtlichen Mitteilung nicht angegeben, obwohl auch hierüber Näheres zu wissen wert wäre. Die Filmoberprüfstelle hat nunmehr die öffentliche Vorführung dieses Bildstreifens im Deutschen Reich mit der Maßgabe verboten, daß er nur vor bestimmten Personenkreisen, nämlich Vereinen, Verbänden und anderen geschlossenen Gesellschaften, die sich die Heimprivilege in Ostpreußen zur Aufgabe gemacht haben, vorgeführt werden dürfe. In der Begründung heißt es, dem Bildstreifen komme auch geschichtliche und kulturgeschichtliche Bedeutung zu, weshalb die Vorführung in beschränkten Kreisen der eben beschriebenen Art gerechtfertigt sei. Öffentlich dürfe aber der Film nicht gezeigt werden, einmal, weil er geeignet sei, im Ausland unrichtige Vorstellungen über die Ausführungen des Versailles Friedensvertrages zu erwecken und zweitens, weil auch im Innern des Reiches die öffentliche Ordnung durch die Vorführung gefährdet werden könne.

Die Besprechung der außenpolitischen Bedeutung des Films wollen wir in diesem Augenblick zurückstellen, zumal man nicht

weiß, auf welche Teile des Streifens sich diese Begründung bezieht. Sehr merkwürdig aber ist es, daß das Verbot weiter sich auf die Einstellung des überwiegenden Teiles der Bevölkerung zu den Hindenburgkreisen und zur Beteiligung der Reichswehr an beratenden Beratungen bezieht. Wenn damit gemeint ist, daß sich sozialdemokratische Kreise abweisend oder ablehnend gegen die Hindenburgkreise verhalten, die unserm Nationalheld Hindenburg auf seinen Reisen überall im deutschen Lande jenseit werden, dann wäre das eine unerhörte einseitige Parteinahme und zugleich eine Unwahrheit. Der überwiegende Teil der Bevölkerung ist sicherlich anderer Ansicht als die Hindenburgkreise, aber abgesehen davon ist es die Pflicht der Regierung, Ausföhrungen zu verbieten, wenn sie erfolgen. Vaterländische Vorführungen zu verbieten, weil ein Teil der Bevölkerung daran Anstoß nehmen könnte, schließt jedem Gedanken von Recht, Freiheit und Gleichheit ins Gesicht. Es ist aber mindestens sehr eigenartig, daß sich die Hindenburgkreise dazu hergibt, Entscheidungen zu treffen, die den Stempel parteipolitischer Beeinflussung und ganz einseitiger Einstellung an der Stirn tragen. Es will uns scheinen, als ob hierüber und ähnliche Erfahrungs der jüngsten Zeit im Reichstag wie im preußischen Landtag noch ein offenes Wort gesprochen werden muß.

**Der Landesverratsprozeß Fehenbach**  
**Schluß der Beweisnahme**

München, 10. Oktober.

Die am Dienstag begonnene Vernehmung des Angeklagten Gargas über die ihm zur Last gelegten Straftaten wurde am Dienstag nachmittag zu Ende geführt. In seinem Verhör war der Angeklagte Gargas bemüht die Transatlantische News Transmission Agency als eine deutschfreundliche Presseagentur von einwandfreiem Charakter hinzustellen. Eine große Zahl von Fällen aus der Praxis des Büros ließ jedoch keinen Zweifel über den wahren Charakter des Büros. In der Hand der beschlagnahmten Berichte des Angeklagten Gargas konnte ihm nachgewiesen werden, daß er geheim zu haltende Nachrichten auch den polnischen Blättern übermittelte, die ausgesprochen deutschfeindlichen Charakter tragen. Bezeichnend für die Gefährlichkeit der Handlungsweise des Angeklagten ist die Tatsache, daß er selbst die Alpenvereine als militärisch verdächtige Organisationen nach Rotterdam übermittelte und ihnen u. a. nationalistische Hef- und Vogrampropaganda nachschickte.

Während des Verhörs erließen der frühere Vorsitzende der Bayerischen Königsparlei Wagner, Konr. auf dessen Angaben sich eine Reihe von Berichten gründeten an Gerichtsstelle und befandete u. a., er habe Gargas niemals vertrauliche Berichte zugeleitet. Gargas hat sich bei dem Zeugen durch Vorzeigen eines Ausweises über seine Tätigkeit bei dem Auswärtigen Amt eingeführt, jedoch der Zeuge ihn für einen Deutschen hielt. Interessant war die Bemerkung, daß der Zeuge mit General de Rhein Spener verhandelt hat, um die Erlaubnis für die verbotene Weiterarbeit der Königsparlei in der Platz zu erlangen. Auf eine Frage des Vorsitzenden bemerkte der Zeuge, daß er selbst am 18. Novbr. 1921 gegen den Grafen Bothmer Anzeige wegen Hoch- und Landesverrats erstattet hat, nachdem er von Angehörigen des Grafen Bothmer Beweise dafür erhalten habe, daß die Beziehungen des Grafen Bothmer nach Westen nicht einwandfrei seien.

Ebenfalls unüberlegt wurde der in der gleichen Sache wegen Verdachts der Mitternacht bereits verhaftete ehemalige Redakteur Kämpfer vernommen. Für die französische Besitz in Bayern hätten Gargas und Gargas besonderes Interesse an den Tag gelegt. Auf schriftliche Anträge des Grafen hat der Zeuge niemals geantwortet. Nach seiner Auffassung hat Gargas ein objektives Bild über die Lage Deutschlands erhalten wollen. Der nächste Zeuge, der polnische Schriftsteller von Gutry, vernahm sich ebenfalls dagegen, daß er von einer nationalistischen Hef- oder Vogrampropaganda Gargas gegenüber gesprochen habe. Auf Verladung des Gerichts erschien als letzter Zeuge der frühere Minister und sozialdemokratische Abgeordnete Erhard Auer im Saale. Er hat gegenüber Gargas den Standpunkt vertreten, daß interne Dinge Deutschlands und Bayerns einem Ausländer nichts angehen und man sich demgemäß zu verhalten habe. Von einer nationalistischen Propaganda in den Alpenvereinen ist dem Zeugen weder etwas bekannt noch hat er davon gesprochen. Auch über Geheimorganisationen und Ähnliches hat der Zeuge ausländischen Ausfragern gegenüber niemals Auskunft gegeben. Zum Schluß des Verhörs des Angeklagten Gargas stellte der Vorsitzende fest, daß der Leiter des Rotterdamer Büros Gargas in einem Protokoll meist erlogene Aussagen über die Natur des Büros gemacht hat. Gargas hat sich verschiedenen Aussagen gegenüber als Vertreter einer Schiffahrtsgesellschaft dargestellt. Die Vernehmung wird morgen fortgesetzt. Damit wird dann die Beweisnahme geschlossen.

Am nächsten Verhandlungstage nahm der Vorsitzende die Beweisnahme gegen Fehenbach nochmals auf, um insbesondere die Beziehungen des Angeklagten

zur Auslandspresse zu erörtern. Dabei wurde nachgewiesen, daß Fehenbach zu der Presse aller Länder Beziehungen anzuknüpfen veruchte, selbst mit einem griechischen Blatt. Es ergab sich dabei, daß sich Fehenbach mit dem Plan getragen hat, ein internationales Nachrichtenbüro ins Leben zu rufen. In der Korrespondenz Fehenbachs mit den verschiedenen Redaktionen tritt immer wieder die Honorarfrage klar in den Vordergrund. Der Besuch des Angeklagten, solche Beziehungen zur Presse als notwendig mit seinem Kampf gegen die westlichen Konzentrationen hinzustellen, erfuhr einen Widerspruch durch den Hinweis des Vorsitzenden darauf, daß Fehenbach am gleichen Tage mit englischen Blättern bürgerlicher und sozialistischer Richtung in Beziehung zu treten veruchte. Der Angeklagte erklärte hierzu, es sei nicht seine Absicht gewesen, beide Zeitungen gleichzeitig zu bedienen. Im Falle einer Zusage beider Blätter würde er nur das sozialistische Blatt bedienen haben. Weiter ergab sich in dieser Vernehmung, daß Fehenbach beabsichtigte, seine Memoiren zu schreiben und daß er diese zunächst einem sozialistischen nordamerikanischen Organ angeboten hat. Zum Schluß des neuen Verhörs hielt der Vorsitzende dem Angeklagten nochmals eindringlich vor, weshalb er nicht weniger als dreimal in gerichtlichen Verfahren nach seinem eigenen Eingeständnis über das Erberger. Memorandum und das Ritter-Telegramm gelogen habe, obwohl er in einem Privatbrief schrieb, der letzten Verhandlung habe er mit Ruhe entgegen, da er sich seiner Schuld bewußt sei und wisse, daß nicht nur der Journalist Fehenbach, sondern auch der Revolutionär Fehenbach vor den Schranken des Gerichtes stehe, als der er immer seine Ueberzeugung aufrecht vertreten werde. Fehenbach blieb gegenüber diesem Vorhalt bei seinen im Laufe des Prozesses gemachten Erklärungen.

**Deutsches Reich**

**2 1/2 Prozent Umsatzsteuer**

Dem Reichsrat liegt ein Entwurf der Reichsregierung zur Änderung des Bundessteuergesetzes vor, dessen Artikel 7 eine Erhöhung der Umsatzsteuer von 2 auf 2 1/2 Prozent vorsieht. Die Durchführung zum 1. Januar 1923 hängt von der Entscheidung des Reichstags und des Reichsrats ab.

**Die Notlage der Rechtsanwälte**

Die volksparteilichen Reichstagsabgeordneten Dr. Rieker und Dr. Fischer (Köln) haben nachstehende Anfrage an die Reichsregierung gerichtet:

Die schwere Notlage der deutschen Rechtsanwaltschaft, hervorgerufen durch das seit langem bestehende, in den letzten Monaten ungeheuerlich verschärft. Mißverhältnis zwischen dem Berufsstand und dem Anwaltsstand, hat bereits zum wirtschaftlichen Zusammenbruch zahlreicher Rechtsanwaltschaften geführt. Im Jahre 1921 hat man die Bürostellen, mit denen der Anwalt arbeitet, durchschnittlich auf 50 bis 60 Prozent seiner Bruttoeinnahmen geschätzt, vielfach haben sie mehr: 60 bis 75 Prozent betragen. In Berlin haben die Büroangestellten Erhöhung ihres Auszahlungssatzes für September 1922 um 100 Prozent gefordert, nachdem die Gehaltsätze schon im August um weitere 40 Proz. gestiegen waren. Im allgemeinen — Bremen hat die Gehaltsätze neuerdings auf das Doppelte erhöht — sind die Gehaltsätze der Büroangestellten nicht nachgefolgt. Es steht zu befürchten, daß eine auch im öffentlichen Interesse höchst bedeutsame wirtschaftliche Proletarisierung der Rechtsanwaltschaft eintritt, so, daß in Kürze der ganze Stand wirtschaftlich zum Erliegen kommt. Die möglichst schnelle Erhöhung der gänzlich unangemessenen Gehaltsätze der Reichs- und Bundesgebührenordnungen bis zur Grenze dessen, was die Allgemeinheit ertragen kann, ist dringend geboten. Beschleunigte Schritte sind zu ergreifen, als es nicht nur wegen der Höhe der Büroausgaben, sondern auch mit Rücksicht auf die Aufwendungen für die Erhaltung eines Büros dem jungen Juristen kaum noch möglich ist, sich selbständig als Rechtsanwalt niederzulassen.

Maßnahmen aber, welche lediglich die Gehaltsätze betreffen, können allein den drohenden Ruin der deutschen Kameralität nicht aufhalten, weil sie das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben auch bei härtester Anspannung der Gehaltsätze nicht beseitigen werden; es kann der deutschen Kameralität vielmehr erst durch Erweiterung ihrer Arbeitsgebiete und durch die Vergrößerung der ebenso ungenügenden wie ihres Standes nicht mäßigen Einkünfte derselben geholfen werden. Nach dieser Richtung hin ist insbesondere die uneingeschränkte Zulassung der Anwälte zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, sämtlichen Schlichtungsausschüssen und den neugeplanten Arbeitsgerichten erforderlich.

Ist die Reichsregierung bereit, von sich aus nach dieser Richtung hin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und bei den Landesjustizverwaltungen entsprechende Schritte anzuregen?

**Jungfrau Königin**

Roman von Erwin Rosen

Copyright by Verlag „Berlin-Wein“, Berlin.

(Fortsetzung)

Zwischen den Geringsten und Hintersten der Leuergemeinde stand eine tief verummte Gestalt, deren Augen sich nicht trennen konnten von dem Rahn und dem Kinde; deren Lippen die fremmen Kleider nicht misfangen, weil die Schuld beider, mit dem sie sich einführte, in ihrer Seele brannte; die aber doch nicht hatte fortbleiben können, weil das Milde und die Liebe in ihr mächtiger waren als alles andere. Das war Margret Lüdsefer.

Diese Nacht blieb der Kainer noch in seines Bruders neckeltem Haus. Am andern Morgen zog er wieder hinaus nach dem Holzerhof, und alles ward, wie es vordem gewesen. Nur, wo sonst eine schmerzvolle Spannung seine Brust beengte und erregt hatte, da war es jetzt ruhig, da und einsam; und das Baden, das er trotz aller Sorge doch immer noch nicht verlernt gehabt, war ihm vergangen.

Barbara verkaufte Vieh, um Geld zu schaffen, das sie dem Lüdsefer oder, da dieser nicht zu Hause war, der Margret wiedergeben mußte; sie wußte nicht, wo sie es sonst hernehmen sollte, denn übrig war nichts. Gerade, als sie den Handel abschloß, kam der Kainer auf den Hof. Sie hatte ihm nichts davon gesagt; er sollte nichts erfahren, damit er nicht auf den Gedanken käme, ihr auszuweichen. Nun erfahre er es doch.

Sie wurde dunkelrot, als sie ihm die Wahrheit sagte, und quälte sich die Worte nur so aus dem Munde. Kainer schüttelte mißbilligend den Kopf.

„Wär's dein nicht anders möglich gewesen?“ fragte er. „Ich weiß, du hättest schon einmal nichts von mir nehmen müssen; aber nun ist ja alles anders.“

„Nein, es ist nicht anders,“ unterbrach sie höflich. „Es sind dem ist seine Schulden, und die sind meine Sach'. Sootel ich kann, nehme ich's auf mich allein.“

„Dah es der ist nicht anders gewollt, sagte sie nicht; sie wußte, es würde ihm fränken; und sie wollte ihm das ersparen von seinem Bruder. So nahm sie auch den Widweils auf sich allein. Kainer hand auf seinen Stod gelehnt und sah zu, wie die Ruhe fortrückte wurden. Er dachte an jenen Sommertag, wo sie den Stier von der Alp fortholten. Wie viele waren ihm schon gefolgt!

Barbara, sagte er, „Ich will dir nicht dreinsprechen, wo du's nicht wünschst. Aber so darfst du nicht fortwischen!“ Sie ließ trübe den Kopf hängen und beschah das Geld in ihrer Hand.

„Es ging nicht anders. Aber es ist das letzte mal gewesen. Nach-

her werd' ich mich einrichten und sparen. Ich werd' schon wieder hochkommen.“ Sie legte die Goldstücke aneinander zu einem blanken Röhren.

„Wer soll es ihr bringen?“ fragte sie bekrüht. „Schid's ihr durch den Knecht und Greib' ihr dazu. Geheim halten konnt du's doch nicht, nachdem es einmal im Wirtshaus besprochen ist.“

„Nein, im Gegenteil. Wenn sie alle wußten, daß der Kamberger dem Lüdsefer Geld schuldet, so war's gut, sie erführen auch, daß die Schuld getilgt war.“

Nach dem Weihnachtsfest, das still und freudlos vorübergefliehen war, sagte Barbara zum Schwager:

„Ich kann's nicht mehr aushalten, Kainer. Ich muß fort. Ich möchte ein wenig zur Mutter gehen.“

Es war einer der ersten Tage im neuen Jahr. Die Schneedecke draußen war noch düster, die Welt noch weicher und einsamer geworden. — Sie waren zusammen in der Kirche gewesen und Kainer blieb zum Mittag auf dem Kambergerhof. Er sah ihr an ihrem Tisch gegenüber und überlegte ihre Worte.

„Ja, es würde ihr sehr gut sein. Sie verstummt und vertrieben hier völlig in ihrer kargen Trauer. Sie sprach sich zu keinem aus, auch nicht zu ihm. Willst du nicht's für die Mutter.“

„Ja, geh' nur,“ sagte er. „Die Mutterlieb' wird dir gut tun. Es sind nicht nur die Kleinen, denen sie not tut; die Großen haben sie oft viel nötiger.“

„Ich hab' gedacht, daß ich Christen und Karcell mitnehmen könnt“, fuhr sie nach einer Pause fort. Der Kloos freilich — der müßte hierbleiben, wegen der Schule. Könnst du den Wuben wohl bei dir aufnehmen, Kainer?“

Es war das erstmal in dieser ganzen Zeit, daß sie ihn um etwas bat, daß sie Vertrauen zu ihm zeigte. Und sie hätte ihn kaum um Bieeres bitten können. Er hing so an dem Kinde.

„Mit tausend Freuden sagte er's ihr zu, und Weils jubelte; es schien ihm gar nicht schwer zu werden, sich von der Mutter zu trennen, wenn er heim Ohm Kainer bleiben durfte.“

„Und dann tußt du wohl auch ob und zu einem nachsehen auf dem Hofe,“ hat sie weiter. „Wie zu versehen gib's ja jetzt nicht.“ Auch das versprach er. Und dann meinte er, es sei am Ende das beste, wenn er für die Zeit ganz herumziehe. Es ist doch wahrlicher und besser hier für das Kind und es habe nicht so einen weiten Schulweg, als von droben; es könnte schlecht Wetter kommen und weicher Schnee. Barbara war mit allem einverstanden.

Wenige Tage später packte sie die Sachen für sich und die Kleinen und fuhr in einem Schlitte, den ihr Kainer bestellt hatte, mit lustigem Klingklang in den sonnigen Wintertag hinaus; die Landstraße gen Unterlaten bis Zwölfstüchen, und dann links hinein in die enge Waldschucht bis Lauterbrunnen zur armen Klöpplerin.

**Wider die Schulwillkür**

Der Reichsverband „Evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund)“ wendet sich angesichts der zunehmenden Verdrängung im Schulwesen an den demnächst zusammen tretenden Reichstag mit folgender Kundgebung:

Am Freitag Sachsen hat eine Verordnung des Kultusministeriums Schulgesetz und Umbau, religiöse Feler und Choralsingung aus allen Schulen beseitigt und religiöse Beeinflussung außerhalb des Religionsunterrichts unterlagt. Dieser unerhörte Eingriff in das Schulwesen erweist mit erschütternder Deutlichkeit, was von dem Schuß des Artikels 174 der Reichsverfassung zu halten ist. Durch diesen Schlag, der die christliche Schule im Freistaat Sachsen vertrimmert hat, weiß sich die gesamte evangelische Elternschaft im ganzen Reiche getroffen. Sie verzweifelt nicht an der Reichsregierung, doch wesentliche Willkür die christliche Schule trotz der in der Reichsverfassung abdotierten Sicherungen anfallen darf. Was gebietet die Reichsregierung zur Wiederherstellung der christlichen Schule in Sachsen zu tun?

Auch in Braunschweig und Thüringen ist der Bestand christlichen Schulwesens durch Eingriffe letzter Regierungen mehrheitlich erkrankt. Wenn aber bei der gegenwärtigen Rechtslage solche Eingriffe in das Schulwesen überhaupt möglich sind, wenn das Schulwesen trotz Artikel 174 der Reichsverfassung ohne Ende der Benachteiligung und Verengung preisgegeben ist, so kann sich das Reich nicht länger seiner Pflicht entziehen und muß endlich, und zwar nun mit größter Beschleunigung, das Ausführungsgesetz zu Artikel 140 Absatz 2 erlassen. Die Gebuld der evangelischen Eltern ist nunmehr erschöpft.

Die evangelische Elternschaft des Deutschen Reiches steht fest zusammen und erklärt, wir verlangen sofortige Beseitigung der Unruhe im Schulwesen und Wiederherstellung eines geordneten Rechtszustandes durch unverzügliche Verabschiedung des Reichsschulgesetzes!

\* Beamte und kirchliche Feiertage. Auf eine vom Generalsekretariat der Zentrumsparlei an das Reichsministerium des Innern gerichtete Anfrage, ob katholische Reichsbeamte von ihrer vorgeleiteten Behörde fordern können, an besonderen kirchlichen Feiertagen zwecks Erfüllung ihrer religiösen Pflichten vom Dienst befreit zu werden, ist der „Germania“ zufolge der Bescheid eingelaufen: An nicht staatlich anerkannten kirchlichen Feiertagen ist den Beamten des betr. religiösen Bekenntnisses Gefolgenschaft zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse zu geben.

**Badische Politik**

\* Der Parteitag der Deutschnationalen, der auf 4. und 5. November angesetzt war, ist auf Anfang Februar verschoben worden. Bei der Regierung hat die Leitung der Deutschnationalen Parteiparlei den Antrag gestellt, die Gemeindevahlen auf den Tag der Reichspräsidentenwahl anzusetzen. Dadurch würde voraussichtlich die Beteiligung höher werden.

**Letzte Meldungen**

**Eisenbahnunglück bei Alzen — 3 Tote**

Alzen, 10. Okt. Heute früh entgleiste auf dem hiesigen Bahnhof bei der Ausfahrt ein Wagen des Personenzuges Nr. 33 Alzen—Worms. Dabei wurde ein Wagen des Zugs zertrümmert. Drei Personen, 2 Männer und 1 Frau, wurden getötet, 1 Frau und 2 Kinder (Schwer und 6 Personen leicht verletzt. Die Ursachen des Unglücks sind noch nicht festgestellt.

\* Worms, 11. Okt. Die Polizei nahm einen Fabrikarbeiter fest, der am 21. September einer hiesigen Firma den Betrag von 248 000 Mark unterschlagen hat.

\* Kallerslautern, 11. Okt. Die Milchlieferungen hören nicht auf. Neuerdings wurde die Gutsbesitzerbesetzung Soltes Städt von der Salinomschle bei Kallerslautern schöffengerichtlich wegen gewissenloser Verschlechterung der Milch zu zwei Monaten Gefängnis und 20 000 Mark Geldstrafe bei Berufung des Kreisrichters in vier Tagesblättern sowie zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

aw. Darmstadt, 10. Okt. Große Posten Silberstoffe im Werte von 500 000 Mark wurden bei einer hiesigen Firma entwendet. Die Täter sind ermittelt und die gestohlenen Werte bereits zum Teil herbeigeführt. Die Diebe sind zum Teil in dem Betriebe selbst beschäftigt und werden sich noch umfangreicher Metalldiebstähle, zum Nachteil verschiedener Fabriken, zu veranlassen haben.

Kainer bezog das Zimmer auf der Stiege, das ihn schon einmal so lange beherbergt hatte, und nahm den Knaben zu sich hinauf. Die andern Räume schloffen sie zu. Offen lagen sie in die Küche.

Wenn das Kind nicht gewesen wäre, würde es ihm schwer gefallen sein, in dem ausgestorbenen Hause auszuhalten. Es war nur ein einziger Knecht auf dem Hofe, und die Ställe standen halb leer. Der Hund schlich herum, als luche er etwas, schüchteste an allen Ecken und Läden und wispelte oft gar klaglich. Auf Rantz und Weils schien die Einsamkeit zu lasten. Nur das Kind spürte nichts davon, war frohlich und ohne Harm, denn es hatte ja den Ohm Kainer.

Der war aber auch zu gut zu ihm! Schmit ihm das Brot und das Fleisch zurecht, sorgte dafür, daß er warm angezogen war, wenn er hinausließ, und daß er nachts ordentlich zugedeckt lag; daß ihm bei seinen Schularbeiten, schenkte ihm einen hölzernen Stuhl und eine leichte Schneeschippe für seine schwachen Arme; schneeballe sich mit ihm und lehrte ihn, auf seinem Holzschlitzen den beschnittenen Wisenhang hinunterzurutschen, daß es war, als habe man Flügel. So schnell ging es. Manchmal schlug der Schlitte um; dann verlor der Kloos in dem weichen Teppich und die Flocken wirbelten hoch auf; wie er dann lachte und wie ihm die Augen leuchteten in dem gesunden Knabengesicht! — Manchmal mußte der Kainer ihn ganz erkrant ansehen, weil er seiner Mutter so ähnlich war.

Am schönsten aber war es, wenn der Ohm Kainer mit ihm auf den Kirchhof ging, an des Waters Grab. Das bedte jetzt auch der liebe weiße Schnee, und das war gut, denn wegen des Frostes hätte man den Hügel noch nicht glätten können, so daß die harteiligen Erdstücke nur zu einem unordentlichen Haufen getürmt lagen; so unter dem Schnee aber merkte man nichts davon. — Da standen sie denn, so lange es der Kälte wegen auszuhalten war. Der Mann erzählte dem Kinde von dem Vater, lebte es für ihn beien und für sich selber, daß es ein guter und tüchtiger Mensch werden möge, wie er es dem lieben Vater und seinem Andenken schuldig sei. Was hat dann gewöhnlich an zu weinen; aber es waren fruchtbar und feilig Tränen, und er liebt diese stillen Feiertunden.

Eines Tages bekam Kainer Kamberger eine Vorladung als Zeuge vom Gericht in Unterlaten. Bis zu dem angeetzten Termine waren nur noch zwei Tage Frist.

Kainer ging zum Pfarrer und bat, ob er ihm wohl möchte den Knaben in Obhut nehmen für zwei mal vierundzwanzig Stunden. Er hätte kommen können zu wem er gewollt hätte mit seiner Witte — es wäre keiner gewesen, der sie ihm hätte obflagen mögen. Und so ward sie ihm auch hier von Herzen gemährt.

Der Tagesanbruch noch lichter er den Knaben im Warchaus ab und brachte eine Fohrgesellschaft hinunter zur Stadt.

Wütlich war er zur Stiege. Aber er mußte lange warten, und abgesehen der Angelegte gesundig gewesen und die Verhandlungen auf feinerlei Schwierigkeiten stießen, zogen sie sich doch in die Länge und es war Abend und dunkel, als der Bauer entlassen wurde.





# G e s e t z u n d R e c h t

## Die Höhe der Ueberteuierungsabreibung

Der § 33a des Einkommensteuergesetzes gestattet für Gegenstände des Betriebsvermögens als Höchstgrenze die Bewertung zum gemeinen Wert. Man war zunächst nicht geneigt, in dieser Vorschrift eine Neuerung zu sehen, da doch die Steuergerichte schon vorher nicht verlangt haben, daß der Bilanzantrag über den gemeinen Wert hinausgehen solle. Das Neue lag aber darin, daß sich der Begriff des gemeinen Wertes unter dem Einfluß der Geldentwertung namentlich bei den Verhandlungen über die Einkommensteuer gewandelt hat. Würde bisher der unter gewöhnlichen Verhältnissen zu erzielende Verkaufswert als gemeiner Wert bezeichnet, so wird heute der gemeine Wert niedriger als der gegenwärtige Verkaufswert angesehen, weil man die heutigen durch die Valuta hinaufgeschraubten Verkaufswerte als außerordentliche Erscheinungen ansieht und weil das Außerordentliche beim Anlaß des gemeinen Wertes nicht zu berücksichtigen ist. Zwar ist die Geldentwertung als eine außerordentliche d. h. vorübergehende Erscheinung nicht anzusehen. Aber es scheint allenfalls bei den Steuerpflichtigen sowohl als bei den Gesetzgebern, Gesetzesauslegern und Gesetzesanwendern ein Mißverständnis zu bestehen, der dahin geht, daß die Geldentwertung etwas Außerordentliches ist und daß infolgedessen der nicht außerordentliche, gemeine Wert mehr oder weniger unter dem derzeitigen Verkaufswert stehe. Die kaufmännische Praxis hat aus dieser Auffassung die Berechtigung geschöpft, bei Neuanschaffung von Anlagegegenständen sich der sogenannten Ueberteuierungsabreibung zu bedienen.

Eine der schwierigsten Fragen aber ist nun die, in welcher Höhe die Ueberteuierungsabreibung der bei der Beschaffung von Anlagegegenständen aufgewendeten Ueberteuere Steuerlich zulässig ist. Eine gewisse Handhabe bietet der § 8 der Verordnung des Reichsfinanzministers zu § 33a des Einkommensteuergesetzes. Hier ist bestimmt, daß regelmäßig 40 Proz. der Anschaffungskosten als Mehrkosten, die dem steuerfreien Erneuerungsfonds zu entnehmen sind, angelesen werden können. Wird der Nachweis eines höheren Ueberteuierungsbetrages erbracht, so kann dieser statt der 40 Proz. der steuerfreien Rücklage entnommen werden. Die Annahme besteht allgemein, daß in der Regel eine Verbuchung von 40 Proz. der für Anlagegegenstände aufgewendeten Anschaffungskosten als Verbuchungskosten steuerlich nicht beanstandet werden kann. In weiten Kreisen der Industrie wurde jedoch dieser Satz als unzulänglich bezichtigt. Man forderte hier nur eine Klärung der Neuanschaffungskosten mit und eine sofortige Abbuchung von 75 des Anschaffungskosten. Herstellungspreises. Interessant sind daher die Ausführungen, die Dr. Bräuner in der „Deutschen Steuerzeitung“ S. 921 über die Stellungnahme eines Finanzamts des württembergischen Industriebezirks zur Frage des gemeinen Wertes im Sinne des § 33a macht. Das Finanzamt hat im Einvernehmen mit dem Steuerauspruch folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Es bestand Einverständnis darüber, daß man bei den heutigen Wirtschaftsschwankungen nur auf einem Grundwerte aufbauen kann, welcher erstens einfach und eindeutig bestimmbar werden kann, zweitens keinen Schwankungen unterworfen ist. Es ist der allgemeine Wert, der in den Jahren 1913/14 maßgebend war. Durch eine, dem heutigen Zeitwert Rechnung tragende Zahl kann dann durch Berücksichtigung des Grund- und Festwertes von 1913/14 der für die heutige Steuerberechnung erforderliche Wert berechnet werden.

Bei Bauten sollen die Kosten eines Kubikmeters umbauten Raumes von 1913/14 zugrunde gelegt werden. Diese betragen bei Wohngebäuden durchschnittlich 14 bis 16 Mark (im Mittel 15 Mk.), bei Fabrikgebäuden 10—11 Mk. Da die Herstellungskosten für Maschinen usw. im Jahre 1913 bis 1914 sehr verschieden waren, so muß in jedem Einzelfalle der betreffende Steuerpflichtige den Nachweis über die Friedenskosten der Maschinen selbst führen. Wie festgestellt, ist dieser Nachweis durch Vorbringung einer Bescheinigung der liefernden Firma mit Bezeichnung zu erbringen. Diese Angaben können ferner beigelegt durch die Sachverständigen aus den besonderen Umständen und durch die hiesigen Maschinenfabriken nachgeprüft werden.

2. Es wurde einstimmig als zutreffend angesehen, wenn als gemeiner Wert für Neubauten des Jahres 1920 das sechsfache des Friedenswertes angenommen und im Buchschluß eingeleitet würde (für 1921 das achtfache). Die Anschaffungen von Maschinen usw. soll ebenfalls für 1920 das sechsfache und für 1921 das achtfache des Friedenswertes als gemeiner Wert zugrunde gelegt werden. Die aufgewendeten Mehrkosten werden als Ueberteuierungskosten angelesen.

Der umbaute Raum von Gebäuden ist wie folgt zu ermitteln: Gebäudefläche nach den Abmessungen des Erdgeschosses, per sechsfache mit der Gebäudehöhe; die Gebäudehöhe ist von Oberkante Kellerfußboden bis Oberkante Kuppelmauer zu rechnen. Das in üblicher Weise voll ausgebaute Dachgeschoß ist nur mit 1/2 der Höhe in Anschlag zu bringen.

3. Auswärtig neben diesen Wertfestsetzungen Abreibungen auf Gebäude, Maschinen usw. zulässig sind, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Im Anschaffungsjahr sind Abreibungen in Normalhöhen nicht zulässig.

Soweit die Richtlinien eines Finanzamts. Die Ausführungen sind in jeder Weise zu begrüßen. Sie schaffen für den Steuerpflichtigen klare Verhältnisse. Er weiß nach welchen Gesichtspunkten er seine Steuerbilanz aufzustellen hat. Sie erheben andererseits dem Finanzamt nicht wenig Arbeit, da beim Feststellen der Grundwerte jeder Steuerpflichtige nach Umständen sich die Höhe der Ueberteuierung berechnen und in langwierigen Verhandlungen mit der Behörde über die Berechtigung seiner Abreibungen streiten. Es würde daher außerordentlich zu begrüßen, wenn auch das hiesige Finanzamt im Bereich mit Sachverständigen und Vertretern der Industrie dazu übergehen würde, für das Jahr 1922 ähnliche Richtlinien für die Ueberteuierungsabreibung festzusetzen. Würden diese in förmlicher Weise veröffentlicht, daß der Steuerpflichtige bei seiner Bilanzaufstellung zu Anfang 1923 berücksichtigen könnte, so würde man nicht, daß dem Steuerpflichtigen manche Verdruss und Kummer der Veranlagungsbehörde ersichtliche Zeit und Arbeit erspart bleiben würde.

Der § 33a ist für die Praxis in seiner letzten Fassung und Auslegung durch den Reichsfinanzminister nicht brauchbar. Statt dessen erweist sich die Anwendung des § 33a einer stets wachsenden Unsicherheit. Der § 33a gewinnt eine besondere Bedeutung nach dem, daß Ueberteuierungsabreibungen bis auf den gemeinen Wert hinunter nach der Meinung maßgeblicher Kommentatoren nicht nur zulässig sind für in dem betreffenden Geschäftsjahr angeschaffte, sondern auch für in früheren Jahren angeschaffte Gegenstände. Allerdings muß damit anerkannt werden, daß diese Auffassung nicht dem Willen des Reichsfinanzministers entspricht. Eine Entscheidung des preuss. Oberverwaltungsgerichts vom 3. Nov. 1917 läßt es als möglich erscheinen, daß der Reichsfinanzhof sich gegen die Ueberteuierungsabreibungen auf Zugänge in früheren Geschäftsjahren auszusprechen wird.

## Es gibt keinen Koalitionszwang

Die von größter Bedeutung für alle organisierten Arbeitnehmer einerlei sei die gesamte Arbeitgebererschaft andererseits sind die folgenden Ausführungen des Reichsgerichts, die jedweder Interessentenorganisation das Recht absprechen, einen Lohnkämpfer zum Anschluß zu zwingen und jeden Druck als strafwidrig bezeichnen, wie es bei Boykott und Aussperrung der Fall sein kann, wobei die guten Sitten verletzt. Die entscheidenden Stellen des Urteils lauten:

Der natürliche und von der Rechtsordnung anerkannte Grundgedanke der freien Willensbestimmung gilt auch für den Anschluß an Vereine und Organisationen, gleichgültig welche Zwecke sie verfolgen, und eine Ausnahme für wirtschaftliche Organisationen zu machen, die im gewerblichen Lohnkampf eine Rolle spielen, fehlt jede Grundlage. Sie sind, gemäß § 152 Abs. 2 R.G.-B. (freier Austritt) noch nicht gänzlich gestellt, als andere Vereinigungen auch. Daran hat die neue Zeit, auch soweit der Anschluß an Organisationen in Frage kommt, nichts geändert. Wenn auch ihre wirtschaftliche Macht erheblich an Bedeutung gewonnen hat und ihre Stellung im Wirtschaftsleben durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verstärkt worden ist, ihr rechtliches Verhältnis zu dem Einzelnen ist unverändert geblieben; insbesondere ist ein Zwang zum Anschluß an sie nirgends zum Ausdruck gekommen. Man mag darüber streiten, ob in Art. 159 der Reichsverfassung nur die Freiheit zur Vereinigung oder auch die Freiheit zur Koalition gemeint ist, jedoch ist es nicht zu verkennen, daß die Koalition ein Recht ist, das dem Einzelnen nicht angedungen ist. Jeder, der sich nicht an eine Organisation angeschlossen hat, ist nicht verpflichtet, sich an sie anzuschließen. Nur ein solcher wäre aber geeignet, die freie Willensbestimmung des Einzelnen auszuschalten.

Daß die nach dem revolutionären Umschwung einsetzende Gesetzgebung einen solchen Zwang auch gar nicht gewollt hat, ergibt sich einmal daraus, daß ein allgemeines für verbindlich erklärtes Tarifvertragsrecht für den Arbeitgeberstand Gültigkeit hat, daraus, daß im Betriebsratgesetz die Einrichtung der Richterorganisation mit den Organisationen insofern festgelegt wird, als die Einsetzung von Arbeitnehmern nicht von ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Vereine oder Verbände abhängig gemacht worden darf. In gleicher Weise ist allen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt. Wohl können die Organisationen Druck auf die zum Anschluß nicht bereitenden ausüben und Maßnahmen treffen, um ihren Willen durchzusetzen, wenn dieses nicht gegen die guten Sitten verstößt. Ohne weiteres invidieren sie einen solchen Verstoß nicht, wohl aber dann, wenn die angewandten Mittel an sich unethisch sind, oder wenn der dem Gegner zugefügte Schaden so erheblich ist, daß dadurch dessen wirtschaftliche Vernichtung herbeigeführt wird oder wenn der Schaden, der dem Gegner erwächst, zu dem erstrebten Vorteile in seinem Verhältnis steht. In dieser Anschauung hält der Senat auch für die Jetztzeit fest. Insbesondere kann er nicht anerkennen, daß der Begriff der guten Sitten, für den das Verbot besteht, aller Art Zwang und gerade Denkenden bestimmend ist, oder das Durchsetzungsvermögen von Anforderungen, die der Verstoß an die Wahrung von Redlichkeit und Anstand stellt, auf irgendeinem Gebiete, insbesondere auf dem des wirtschaftlichen Lohnkampfes anders geworden sind. (Urteil vom 11. Okt. 1927, VI. 456/27.)

## Steuerfragen

### Die Steuererklärung nach erfolgtem Steuerbescheid

Die unter Benutzung des amtlichen Vordrucks abgegebene Steuererklärung ist ihrer Natur nach keine Willenserklärung, auf Grund deren der Steuerpflichtige verlangen könnte, daß ihrem Inhalt entsprechend die Steuer veranlagt wird oder die Steuerbehörde verpflichtet wäre, sie unbedingt der Veranlagung zu Grunde zu legen. Sie ist vielmehr eine Willenserklärung, an die weder der Steuerpflichtige, noch die Steuerverwaltung gebunden ist. Sie ist eine mit rechtlich bedeutsamen Mitteilungen ausgestattete Anzeige an die Steuerbehörde, die bestimmt ist, eine wenn auch besonders wichtige Grundlage für die Veranlagung zu bilden. Enthält somit die Steuererklärung grundsätzlich Willenserklärungen nicht, so kann sie auch nicht wegen Irrtums gemäß § 119 B. G. B. angefochten werden. Für den Steuerpflichtigen hat sie, abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen solcher Angaben, die Bedeutung, daß er sie bis zum Beweise des Gegenteils gegen sich gelten lassen muß, daß er sie aber, soweit die Steuerbehörde nach nicht entschieden hat, nach § 87 der Reichsabgabenordnung ergänzen oder berichtigen kann und daß er nach Erlass einer solchen behördlichen Entscheidung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Erklärung nur im Rechtsmittelverfahren geltend machen und beweisen kann. Ein förmliches Verfahren zur Erörterung der Steuerklärung legt die Reichsabgabenordnung nicht. Wenn der Steuerbescheid erlassen ist, kann der Steuerpflichtige nur im Wege des rechtzeitig eingelegten Einspruchs unter Berufung auf die angeführte Unrichtigkeit der abgegebenen Steuererklärung die Veranlagung anfechten. So urteilt der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 5. Juli 1922.

### Stundung der Einkommensteuer

Vielen Steuerpflichtigen wird es nicht mehr möglich sein, die Steuerbeträge auf einmal zu bezahlen. Der Reichsfinanzminister hat durch Verfügung vom 6. März 1922 an die Landesfinanzämter bezw. Finanzämter, namentlich in den Fällen für Stundungsbefugnisse eine sorgfältige Prüfung angeordnet, in denen von der Steuererklärung abgesehen ist, ohne daß der Steuerpflichtige ausweichende Geltenheit zur Rechtfertigung hätte, sowie dann, wenn die Steuer in solcher Höhe festgesetzt worden ist, mit der der Steuerpflichtige nicht gerechnet hat, also namentlich dann, wenn über das in der Steuererklärung angegebene Einkommen wesentlich hinausgegangen ist.

## Rechtsfragen des Alltags

### Während der Vornahme von Tiefbauarbeiten auf einem Bahnhof muß das Rangieren eingestellt werden

Die Der Tiefbauunternehmer B. in Köln ließ auf dem Güterbahnhof in Köln-Dell die Anlage des Wasserturms an dem Bahndock des Rangiergleises des Wasserturmsparparks eine Schwalbe errichten. Auf dem Rangiergleis fanden in geringer Entfernung vom Bahndock 11 Waggons, die nicht miteinander vercluppelt waren. Durch eine auf dem Gleis vorgenommene Rangierbewegung kamen sie ins Rollen, und der letzte Wagon verlor die V. der bei der Arbeit am Bahndock mit Hand angelegt hatte, schwer. Den mit der Klage gegen den Reichsbahnbahndirektor erhobenen Schadenersatzanspruch erklärte Landgericht und Oberlandesgericht Köln dem Grund nach für gerechtfertigt. Das Reichsgericht wies die Revision des Beklagten zurück.

Die Entscheidungsgründe der höchsten Instanz: Das Berufungsgericht führt zutreffend zur Sache Folgendes aus: Dem Kläger sei die besondere Gefahr bekannt gewesen, die auf dem Rangiergleis wegen der häufigen Rangierbewegungen herrsche. Er würde daher die Pflicht gehabt haben, die Station von der von ihm beschäftigten Arbeit zu denachlässigen, damit solange das Rangieren eingestellt werde, wenn ihm nicht von einer Stelle, die ihm zuverlässig erscheinen durfte, mitgeteilt worden wäre, daß zur fraglichen Zeit auf dem Gleise nicht rangiert würde. Eine solche Mitteilung sei ihm von dem Zeugen S. geworden. Er habe einem Arbeiter des Klägers gesagt, daß das Rangieren am fraglichen Tag erst gegen 7 Uhr abends stattfinden werde. Diese Mitteilung sei dem Kläger übermittelt worden. Kläger habe sich auf diese Mitteilung verlassen dürfen. Denn S. habe damals die Aussicht über das Gleis und Einfahren der Waggons für den Wasserturmpark, damit die Verantwortung für die dabei beschäftigten Soldaten und deshalb ein besonderes Interesse gehabt, sich über die Rangierbewegungen zu unterrichten. Zudem habe Kläger tags zuvor in Gegenwart der Vertreter der Eisenbahn, des Wasserturms und der Bahnbetriebsbehörde erklärt, daß er die Schwalbe am folgenden Tag erneuern werde. Er habe daher, als er die Mitteilung des S. erhielt, wohl damit rechnen können, daß einer der Herren mit Aussicht auf die etwa vorzunehmende Arbeit die Rangierpauze veranlassen würde. Dem Kläger sei auch zu glauben, daß er ebensoviele wie

diese Leute vor dem Unfall von den Rangierbewegungen etwas wahrgenommen oder die Signale gehört habe. Eine Pflicht zu besonderer Aufmerksamkeit habe er nicht gehabt, wenn er nicht mit Rangierbewegungen zu rechnen brauchte. Deshalb sei auch daraus kein Verschulden herzuleiten, daß er von den Rangierbewegungen nichts merkte. (Urteil vom 11. Okt. 1927, VI. 421/27, Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 78 000 Mark.)

### Der in Musik- und Kaffeehäusern verabreichte Kaffee unterliegt nicht der Preisstrebereordnung

Daß eine Tasse Kaffee als Lebensmittel, nach welchem weitverbreiteter Bedarf besteht, Gegenstand des täglichen Bedarfs ist, kann wohl nicht bestritten werden. Interessant ist daher eine Entscheidung des Landgerichts Bochum, die wir der Juristischen Wochenchrift entnehmen, und dahin lautet, daß der in Musik- und Kaffeehäusern verabreichte Kaffee nicht der Preisstrebereordnung vom 8. Mai 1918 unterliegt. Es heißt darin: In dem in Kaffeehäusern der in Frage kommenden Art verabreichten Kaffee ist der sonst nicht anzunehmende Charakter einer Tasse Kaffee als eines Gegenstandes des täglichen Bedarfs nicht mehr anzunehmen. Dieser Charakter wird der Tasse Kaffee in den sogenannten „Wiener Kaffeehäusern“ infolge der besonderen Umstände, unter denen sie verabreicht wird, genommen. Wenn es lediglich auf das Genussmittel des Kaffees ankommt, findet dies in Konditorien und ähnlichen Lokalen Anwendung. Es bedarf keiner Ausführung, daß eine Tasse Kaffee auch in Gasthöfen und in Ueberteuierungsanstalten Gegenstand des täglichen Bedarfs ist. Was aber in ein Musik- und Kaffeehaus gelangt und bekommt mehr als die Tasse Kaffee, die er zu sich nimmt. Die Bequemlichkeiten des Aufenthalts in einem großstädtisch aufgemachten Lokale, die musikalischen Darbietungen und die ausliegende Lektüre werden ihm mit dem Kaffee geliefert und bilden in den meisten Fällen das eigentliche Verlangen des Gastes. Es handelt sich nicht um einen Gegenstand des täglichen Bedarfs, der in den Kaffeehäusern verabreicht wird, sondern um ein früher hinausgehendes luxuriöses Genussmittel, auf das die Preisstrebereordnung vom 8. Mai 1918 keine Anwendung findet.

### Die gesetzlichen Ansprüche der zu Unrecht fristlos entlassenen Angestellten

Wenn ein fristlos entlassener Angestellter auf Grund des § 84 ff. des Betriebsvertragsgesetzes Einspruch gegen die Kündigung erhoben hat und der Schlichtungsausschuss diese als ungerichtlich erklärt, so hat der Arbeitgeber die Pflicht, den Entlassenen weiter zu beschäftigen oder ihm eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Wählt er, was die Regel ist, das letztere, so sind alle weiteren zivilrechtlichen Ansprüche des Angestellten damit abgetan. Er kann also außer der Abfindungssumme und dem Gehalte bis Ende des laufenden Dienstjahres nicht etwa noch ein weiteres Vierteljahr Gehalt beanspruchen. Diese bisher von mancher Seite bestrittene Auffassung ist nunmehr durch eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juni 1922 bestätigt worden. Den für den Entlassenen nachteiligen Folgen der unrichtigen fristlosen Kündigung sei dadurch begegnet, daß er seine Gehaltsansprüche bis zum Ablauf der rechtmäßigen Abfindungssumme fortbezahlt erhält. Damit habe er zugleich die Mittel und die Zeit erhalten, deren er bedarf, um sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzusehen. Dafür, daß das Betriebsvertragsgesetz mit der Entschädigung des § 87 dem Arbeitgeber eine Art Privatstrafe oder Buße habe auferlegen wollen, weil er eine unrechtmäßige Kündigung überhaupt ausgesprochen habe, lassen sich aus dem Gesetz keine genügenden Anhaltspunkte entnehmen. Die gegenteilige Meinung würde den Arbeitnehmern einen Vorteil bringen, auf den er weder vom Rechts- noch vom Billigkeitsstandpunkte aus eine begründete Aussicht habe.

Wenn der Arbeitnehmer erst den arbeitsrechtlichen Einspruch gewährt und mit Erfolg durchgeführt habe, so bliebe ihm nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unbenommen, selbst dann noch nachträglich das Gericht anzusuchen und dort seine weitergehenden Ansprüche zu verfolgen. Es scheint jedoch offenbar, daß das Betriebsvertragsgesetz mit den Schlussworten des § 87 Abs. 2, daß die Entschädigung im Schlichtungsverfahren unter den Beteiligten „Recht“ schließt, eben diese Forderung hat abschneiden wollen, daß es bestimmen wollte, der Arbeitnehmer, der die Entschädigung im Schlichtungsverfahren herbeigeführt habe, müsse sich damit nun auch wegen seiner etwaigen zivilrechtlichen Ansprüche für abgefunden erachten. Daß der Arbeitgeber sich von der Weiterbeschäftigungspflicht durch Zahlung der Entschädigung befreien könne, sei eben der vom Betriebsvertragsgesetz neu eingeführte arbeitsrechtliche, den Richter bindende Gesichtspunkt.

## Literatur

Grundriss der Einkommens- und Vermögenssteuer nach dem Stande vom August 1922 von Dr. Ernst Ling, Rechtsanwalt in Mannheim. 2. Auflage. Verlag: Drucker Dr. Haas & M. v. H. Mannheim. — Schneller als erwartet, mußte dieses ausgezeichnete Büchlein eine neue Auflage erleben. Die erste Auflage war kaum nach Erscheinen durch die Gesetzgebung überholt. Es sind nunmehr die Novellen zum Einkommensteuergesetz und zum Erbschaftsteuerengesetz vom Juli 1922 berücksichtigt und das Gesetz über die Zwangsanhaltung neu aufgenommen. Damit ist eine vollständige Zusammenfassung aller geltenden Einkommens- und Vermögenssteuern gegeben. Das Büchlein sollte in jeder Bibliothek des Kaufmanns oder Gewerbetreibenden zu finden sein. Durch die klare Hervorhebung der Grundprinzipien, die leicht fassliche Erläuterung der gesetzlichen Steuerbegriffe und die systematische Anordnung des Inhalts der Steuergerichte wird der Grundriß sowohl als Einführungsbüchlein wie auch als Nachschlagewerk für die denotierenden Steuererklärungen wertvolle Dienste leisten.

Allgemeine Steuer-Rundschau. Verlag: Deutscher Steuerrechts-Verein, Leipzig. — Unter den zahlreichen Steuerrechtschriften der Gegenwart steht die „Allgemeine Steuer-Rundschau“ mit an führender Stelle. In Nr. 18 behandelt Steuerfiskus Dr. J. Stamm in einem Artikel „Zulässige Steuerersparnisse“ die gelegentlich zulässigen Wege, um die Steuerlast auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Die Unternehmensform, Ausnutzung der Progression, Ueberteuierungsabreibungen, Abzug von Ueberteuere, Pensionsrücklagen, Lebensversicherung, Selbstversicherung, Berufsausgleich werden erörtert. Aus dem Inhalt des Heftes ist ferner zu erwähnen: „Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“ von Univ.-Prof. Dr. Rombert, „Gemeiner Wert oder Erwerbsertrag“ von Dr. D. Bahmann, „Aus dem Steuerrecht der Gesellschaften“ von Dr. Ruffmann, „Zum Begriff des Einkommens“ von Justizrat Dr. Wünschmann, „Die Bemessung des Vermögens nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922“ von Reg.-Rat Ott, „Erbhöchst und Schenkung im Vermögenssteuer- und Vermögenssteuergesetz“ von Geh. Justizrat Prof. Marcus.

Gez. und Rech. Von Dr. Fritz Juliusberger (Berlin, Berlin für Sozialwissenschaft). Die Klagen über die Notwendigkeit des Volkes sind schon Jahrzehnte alt. Die Zustände sind aber trotzdem immer unverbessert geblieben. Die Ursachen der Not sind schon, was man bisher viel zu wenig beachtet hat, auf ganz verschiedene Quellen zurückzuführen. Es ist das Verdienst des Verfassers, durch Zurückgehen auf diese letzten Quellen in völlig neuer Beleuchtung aufzuweisen, wo man die einseitigen Unzulänglichkeiten zu suchen hat. Den Hauptwert der Schrift erblicken wir aber darin, daß sie nicht nur Kritik übt, wenn dies auch nach völlig neuen Gesichtspunkten geschieht, sondern zahlreiche Verbesserungsvorschläge macht. Es handelt sich hierbei namentlich um solche Reformen, die den ärmsten Bevölkerungsschichten zugute kommen. Für die Modifizierung dieser Vorschläge spricht namentlich die Tatsache, daß sie fast durchwegs ohne besondere Kosten ausföhrbar sind, teilweise sogar im Verwaltungswege, also ohne Inanspruchnahme der schwerfälligen Gesetzgebungsmaschine. Das Buch ist ein Spiegel der Zeit.

